

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wetzel AG (AVB)

Ausgabe 06/2017

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) sowie die gemäss Offerte und Auftragsbestätigung individuell festgelegten Bedingungen bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und WETZEL.
- 1.2 WETZEL schliesst Vereinbarungen nur unter der Zugrundelegung ihrer AVB; diese gelangen auch dann zur Anwendung, wenn in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung von WETZEL nicht explizit auf die AVB Bezug genommen wird.
- 1.3 Die AVB setzen alle anderslautenden vom Besteller – in welcher Form auch immer – vorgegebenen Bedingungen ausser Kraft.
- 1.4 Der Abstand zur Fassade muss mind. 3 m betragen.
- 1.5 Bei Unterschreitung des Abstandes ist der Standort durch einen Ofenbauer gemäss der gültigen Brandschutzverordnung anzupassen.

2. Gestaltung von Produkten, Vorstudien und Vorschläge

Die Eigentums- und Urheberrechte von WETZEL an den von ihr erschaffenen Vorstudien, Studien, Entwicklungen und Plänen gehen durch den Verkauf der Waren nicht an den Besteller über.

3. Angebot und Auftragsbestätigung

- 3.1 Angebote von WETZEL sind nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich für eine bestimmte Frist als bindend erklärt werden.
- 3.2 Zur Ausführung einer Bestellung ist WETZEL erst verpflichtet, wenn WETZEL eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat.

4. Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer ohne jegliche Abzüge.
- 4.2 Die auf Preislisten und Offerten aufgeführten Preise können von WETZEL aufgrund von Materialpreisveränderungen oder Währungsschwankungen nach Bedarf angepasst werden.
- 4.3 Für Zusatzkosten, die aufgrund von Änderungen, Weisungen, Vorgaben oder in anderer Weise durch den Besteller verursacht werden, ist dieser gegenüber WETZEL entschädigungspflichtig.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen von WETZEL sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen.
Ausser es wurden andere Zahlungsziele vereinbart.
- 5.2 Im Falle der Lieferung von individuell bereitzustellenden Waren ist Wetzel berechtigt, bei Ausstellung der Auftragsbestätigung 50% des vereinbarten Preises als Anzahlung zu beanspruchen.
- 5.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen oder eigenen Ansprüchen zurückzuhalten, zu verrechnen oder zu kürzen.
- 5.4 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die WETZEL nicht zu verantworten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 5.5 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder muss WETZEL befürchten, Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist WETZEL berechtigt, die eigene Leistung zurückzuhalten und Lieferungen nur noch gegen Zahlung Zug um Zug an den Besteller auszuführen sowie Waren auf Kosten des Bestellers

lers zu hinterlegen; mit der Hinterlegung wird der vertraglich vereinbarte Preis für die hinterlegte Lieferung sofort zur Zahlung fällig.

6. Lieferfristen

- 6.1 Sofern die Lieferfrist in Form einer Zeitspanne (Anzahl Tage, Wochen etc.) definiert wurde, beginnt diese mit dem Datum der von WETZEL ausgestellten Auftragsbestätigung zu laufen. In allen Fällen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer, während der Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Fertigungsdetails oder andere Angaben oder Dokumente, welche vom Besteller zu liefern sind, fehlen. Desgleichen gilt, falls der Besteller nach dem Erhalt von Unterlagen trotz entsprechender Aufforderung durch WETZEL deren Genehmigung unterlässt, im Zahlungsverzug ist oder andere Verpflichtungen nicht einhält.
- 6.2 Wurde ein Liefertermin vereinbart, gilt dieser nur dann als Fixtermin, wenn dies in der Auftragsbestätigung explizit so vermerkt wurde. Die Bestimmungen von Ziff. 6.1 finden auch auf Bestellungen mit Liefertermin Anwendung.
- 6.3 Bei Betriebsstörungen, Streik und Fällen höherer Gewalt ist WETZEL von der Pflicht zur Einhaltung der Lieferfristen bzw. -termine entbunden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solcher Hinderungsgrund während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten auftritt.
- 6.4 In keinem Fall hat der Besteller Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung.

7. Auslandlieferungen

Bei Lieferungen ausserhalb der Schweiz gehen die Frachtkosten, Zölle, Umsatzsteuern etc. zulasten des Bestellers.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen von WETZEL bleiben in deren Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung durch den Besteller. WETZEL ist berechtigt, durch einseitigen Antrag die erforderlichen Eintragungen in den behördlichen Registern (insbes. im Eigentumsvorbehaltsregister) zu erwirken.

9. Kontrolle und Mängelrüge

- 9.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand nach dem Eintreffen zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Verdeckte Mängel sind sofort nach deren Entdeckung zu rügen. Die Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen unter exakter Nennung des beanstandeten Mangels.
- 9.2 Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
- 9.3 Wegen Mängel irgendwelcher Art des Liefergegenstandes hat der Besteller keine Rechte ausser den in Ziff. 10 nachstehend ausdrücklich genannten.

10. Gewährleistungsfrist und Inhalt der Gewährleistung

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.
- 10.2 Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz, dem Abschluss der Reparatur oder der Abnahme, falls die Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 10.1 vorstehend früher abläuft.
- 10.3 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt WETZEL die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 10.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer Einflüsse, nicht von WETZEL ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten oder infolge anderer Gründe, die WETZEL nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

- 10.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von WETZEL Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und WETZEL die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 10.6 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Aufklärungs- oder Nebenpflichten haftet WETZEL nicht.

11. Ausschluss weitere Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind (Mängelfolgeschaden), wie namentlich Nutzungsverluste und andere mittelbare Schäden.

12. Installations- und Gebrauchsanweisung

Der Besteller verpflichtet sich, alle Vorgaben und Anweisungen, wie sie in der Installations- und Gebrauchsanweisung von Wetzol enthalten sind, strikte einzuhalten und dafür sorgen, dass diese Vorgaben und Anweisungen auch von Dritten, denen der Liefergegenstand zur Benutzung überlassen wird, befolgt werden.

13. Anwendbares Recht

Es findet Schweizer Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von WETZEL (Birmenstorf/AG). Darüber hinaus ist WETZEL berechtigt, den Besteller an den von Gesetzes wegen vorgesehen Gerichtsständen zu belangen.